

Vorlage des Staatsrates.**G e s e k**

vom . . . . .

betreffend

**die Branntweinbesteuerung.**

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich  
hat beschlossen:

**§ 1.**

(1) Das Ausmaß der Branntweinabgabe wird mit Wirkamkeit vom achtten Tage nach jenem der Kundmachung dieses Gesetzes erhöht, und zwar das der Produktionsabgabe und der Konsumabgabe zum niedrigeren Satze auf 15 K 80 h, das der Konsumabgabe zum höheren Satze auf 16 K vom Liter Alkohol.

(2) Gebrannte geistige Flüssigkeiten, die am Tage des Wirkamkeitsbeginnes der Steuererhöhung im Geltungsgebiete dieses Gesetzes im freien Verkehr vorhanden sind, unterliegen einer Nachsteuer von 12 Kronen vom Liter Alkohol, auf welche die Bestimmungen des Artikels II des Gesetzes vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 86, mit der Abänderung Anwendung zu finden haben, daß die der Nachsteuer unterliegenden Vorräte spätestens am zehnten Tage nach jenem der Kundmachung dieses Gesetzes anzumelden sind.

(3) Die im ersten Absätze festgesetzten Steuersätze bleiben über den 30. Juni 1921 hinaus nur insoweit in Kraft, als nicht eine andere Festsitzung Platz greift.

**§ 2.**

(1) Die Individualontingente, welche den unter die Konsumabgabe fallenden landwirtschaftlichen Brennereien auf Grund der Bestimmung des Artikels 1, B, des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 11, zufiehen, werden bis auf weiteres aufrechterhalten.

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 97.

(2) Für Branntwein, welcher in einer gewerblichen Brennerei erzeugt wird, darf der niedere Satz der Konsumabgabe nicht in Anspruch genommen werden.

(3) Die bisherigen Bestimmungen über die nachträgliche Zuweisung von jeweils verfügbar werdenden Kontingentanteilen bleiben aufrecht.

(4) Im Falle eine landwirtschaftliche Brennerei im Laufe einer Betriebsperiode den landwirtschaftlichen Charakter verliert oder zurücklegt, erhält das dieser Brennerei zustehende Individualkontingent für die ganze Betriebsperiode, in der der Verlust oder die Zurücklegung des landwirtschaftlichen Charakters erfolgte.

### § 3.

Mit Wirksamkeit von der dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes nächstfolgenden Anmeldungsperiode angefangen wird für den in landwirtschaftlichen Brennereien erzeugten Branntwein die Erzeugungsbonifikation (§ 7 des Branntweinsteuergesetzes) aufgehoben.

### § 4.

(1) Spiritus, der aus anderen als den im Branntweinsteuergesetz aufgeführten Stoffgattungen hergestellt wird, gleichgültig ob die Gewinnung mittels Destillation oder auf anderem Wege erfolgt, unterliegt der Branntweinkonsumabgabe nach Maßgabe der Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes, und zwar in jedem Falle dem höheren Satz dieser Abgabe.

(2) Insofern wegen der Besonderheit des Herstellungsverfahrens die geltenden Branntweinsteuerbestimmungen hinsichtlich der Kontrolle des Herstellungsverfahrens und der Ermittlung des Erzeugnisses nicht angewendet werden können, sind die erforderlichen Vorschriften im Verordnungswege zu erlassen.

### § 5.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Staatssekretär der Finanzen betraut.

## Bemerkungen.

---

Schon im Februar dieses Jahres wurde im österreichischen Abgeordnetenhaus ein Initiativantrag eingebbracht, welcher eine erhebliche Erhöhung der Belastung des Branntweines durch Beteiligung des Staatschakels am Verkaufspreise für Spiritus zum Zwecke der Steigerung der Staatseinnahmen aus der Branntweinbesteuerung zum Gegenstande hatte. Dieser Antrag ist zwar dem Budgetausschuß zugewiesen worden, aber nicht zur meritorischen Erledigung gelangt. Ebensowenig ist die im Herbst 1918 unter Nr. 1177 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses eingebrochene Regierungsvorlage wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen über die Branntweinbesteuerung verabschiedet worden. Die Gründe, welche damals für eine beträchtliche Erhöhung der Branntweinsteuer gesprochen haben, gelten heute in gesteigertem Maße und auch die in der erwähnten Regierungsvorlage gestellten Anträge sind nicht gegenstandslos geworden.

Der Staatsrat glaubt daher den Vorschlag auf eine ausgiebige Erhöhung der Branntweinsteuer sich zu eigen machen zu sollen und beantragt im vorliegenden Gesetzentwurfe, die geltenden Steuersätze um 12 K pro Liter hinaufzusetzen, also die Produktionsabgabe und den niederen Satz der Konsumabgabe auf 15 K 80 h und den höheren Satz der Konsumabgabe auf 16 K pro Liter Alkohol.

Diese, absolut genommen, allerdings sehr bedeutende Erhöhung findet ihre Begründung einerseits darin, daß der Spirituspreis im Laufe der letzten zwei Jahre eine außerordentliche Steigerung erfahren hat und sich demnach das Verhältnis zwischen Preis und Steuer wesentlich verschoben hat, andererseits darin, daß das staatsfinanzielle Erfordernis auch eine stärkere Heranziehung des Bieres, des Weines und des Schaumweines und sogar eine Besteuerung der alkoholfreien Getränke notwendig macht. Es darf wohl darauf hingewiesen werden, daß in zahlreichen ausländischen Staaten schon seit längerer Zeit die Branntweinsteuer weit höher ist, als bei uns und daß auch in Deutschland erst vor kurzem die Branntweinabgabe von 1.25 auf 8 Mark pro Liter Alkohol erhöht worden ist.

Der Staatsrat verschließt sich indes keineswegs der Erkenntnis, daß aller Voraussicht nach so erhebliche Steuersätze wie die beantragten nur in den gegenwärtigen Verhältnissen gerechtfertigt sind und ist daher der Meinung, daß diese Steuererhöhung so wie die hinsichtlich der übrigen Getränke beantragten Steuersätze in absehbarer Zeit einer Überprüfung werden unterzogen werden müssen, weshalb im Einklange mit den übrigen Getränkesteuerentwürfen eine bedingte Befristung bis Ende Juni 1921 vorgesehen wird; doch dürfte gerade bezüglich des Branntweines diese Überprüfung durch die Umgestaltung der staatlichen Bewirtschaftung des Spiritus in die förmliche Monopolisierung überholt werden.

Über den Erfolg dieser Erhöhung in der nächsten Zukunft kann angesichts der Ungewissheit, welche Menge für den steuerpflichtigen Verkehr wird zur Verfügung gestellt werden können, nichts bestimmtes gesagt werden, immerhin dürfte aber, wenn die Steuererhöhung in kürzer Zeit in Kraft treten sollte, noch für das Verwaltungsjahr 1918/19 ein Mehrertrag von etwa 10 Millionen Kronen zu erwarten sein.

Der übrige Inhalt der Vorlage deckt sich in der Hauptsache mit der oben erwähnten Regierungsvorlage: Vorläufige Aufrechterhaltung der Kontingentierung der landwirtschaftlichen Brennereien unter

gleichzeitiger Einziehung dieser Begünstigung bei den gewerblichen Brennereien, ferner völlige Aufhebung der landwirtschaftlichen Erzeugungsboniifikation, während die Regierungsvorlage lediglich eine Herabsetzung dieser Begünstigung vorgesehen hatte, endlich eine ausdrückliche Verkehrung wegen Besteuerung jenes Spiritus, der durch neue, zur Zeit der Schaffung des geltenden Branntweinsteuergesetzes noch nicht bekannte oder wenigstens praktisch noch nicht geübte Verfahren hergestellt wird. Diese Verfügungen erweisen sich sachlich durchaus begründet und bedingen keinerlei einschneidende Änderungen des geltenden Systems, die vor Klärstellung unserer wirtschaftlichen Beziehungen zu den übrigen Nationalstaaten jedenfalls vermieden werden sollen.

---